

Auf diese Hilfen können Sie zählen

Wir haben in der [Corona-Krise](#) relevanten Hilfen zusammengefasst und bewertet. Diese stellen wir unseren eigenen Mandanten, als auch Ihnen als Mitglied der DGET zur Verfügung.

Hilfskredite und Expressbürgschaften

Bund und Länder stellen Unternehmen [Hilfskredite](#) in Form einer Haftungsfreistellung durch die KfW i.H.v. bis zu 90 Prozent zur Verfügung. Durch diese Unterstützung bauen Bund und Länder von der Krise betroffenen Unternehmen eine Liquiditätsbrücke von rund 3 bis 4 Monaten.

Das Programm hat folgende Rahmenbedingungen:

- Laufzeit: 2-5 Jahre
- Zinsen: 1,0 - 1,5% p.a.
- Zinsbindung über die gesamte Laufzeit
- Kredithöhe: Max. Finanzbedarf für bis zu 18 Monate, max. 25% des Umsatzes oder max. das doppelte der Lohnkosten 2019.

Auch die Bürgschaftsbanken der einzelnen Bundesländer haben Programme aufgesetzt, um kurzfristige Liquiditätshilfen im Rahmen von Garantiebürgschaften ermöglichen. Wir empfehlen Ihnen, umgehend mit ihrer Hausbank Kontakt aufzunehmen. Die Programme können ausschließlich über die Hausbank beantragt werden, weil die KfW Sicherheiten an Ihre Hausbank gibt.

Kurzarbeitergeld als Instrument in der Corona-Krise

Bei Lieferengpässen, behördlichen Schließungen, Auslastungsproblemen oder Auftragsminderungen können Sie rückwirkend zum 1. März [Kurzarbeitergeld](#) beantragen.

Grundsätzlich muss ein sogenanntes „unabwendbares Ereignis“ vorliegen. Die Corona-Krise gilt als ein solches, wenn Arbeitnehmer durch ihre Auswirkungen nicht mehr ausgelastet sind. Werden Mitarbeiter rein vorsorglich ohne Heimarbeitsplatz nach Hause geschickt, um die Ausbreitung des Virus zu verhindern, gilt das nicht als „unabwendbares Ereignis“.

Sollten die zuständigen Bewilligungsstellen das Ereignis als „unabwendbar“ anerkennen, übernehmen sie einen Teil der Entgeltzahlungen für maximal 12 Monate. Zur Umsetzung muss eine Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat geschlossen werden. Existiert kein Betriebsrat, muss von den jeweiligen Mitarbeitern eine schriftliche Zustimmung eingeholt werden.

Im Zuge der Corona-Krise sind folgende Lockerungen der Bedingungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld geplant:

- Nur zehn Prozent der beschäftigten Arbeitnehmer müssen betroffen sein

- Mitarbeiter sollen keine Minusstunden produzieren müssen. Folglich müssen Arbeitgeber die Arbeitszeitkonten ihrer Mitarbeiter nicht zum Ausgleich einsetzen. Resturlaub aus dem Vorjahr muss allerdings vorrangig genommen werden
- Unternehmen bekommen die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung ihrer Kurzarbeiter erstattet
- Auch Leiharbeitskräfte sollen Kurzarbeitergeld bekommen

Für Aushilfen gibt es keinen Anspruch. Bei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern gelten vier Bedingungen:

1. Es muss einen erheblichen Arbeitsausfall geben
2. Der Betrieb muss mindestens einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen
3. Betroffenen Arbeitnehmern darf vor der Kurzarbeit nicht gekündigt worden sein und es darf kein Aufhebungsvertrag vorliegen
4. Der Arbeitgeber muss den Arbeitsausfall im Lauf des Monats anzeigen, in dem die Kurzarbeit beginnt

Arbeitnehmer erhalten grundsätzlich 60 Prozent ihres Nettolohns. Müssen sie Kinder versorgen, bekommen sie 67 Prozent des Nettolohns. Der Versicherungsschutz des Arbeitnehmers bleibt während der Bezugszeit des Kurzarbeitergeldes bestehen.

Betriebsausfallversicherung: Besteht Anspruch auf Entschädigung?

Ob **Anspruch auf Entschädigung** besteht, hängt von verschiedenen Faktoren ab. Wenn offiziell die vollständige oder teilweise Quarantäne über einen Betrieb verhängt wird, haben Selbstständige und Freiberufler einen gesetzlichen Anspruch auf Entschädigung. Schwieriger ist die Frage zu beantworten, ob eine bereits abgeschlossene Betriebsunterbrechungsversicherung für Schäden im Hinblick auf das neue Coronavirus zahlt, auch wenn keine behördliche Quarantänemaßnahme, sondern nur die Schließung durch eine Anordnung eines Bundeslandes oder einer Kommunen angeordnet ist.

Wurde eine Betriebsunterbrechungs-Police nach den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) in den Varianten FBUB 2010 und AMBUB 2011 erstellt, fehlt in vielen Fällen der Infektionsschutz als versichertes Schadensereignis.

Im Falle von Extended Coverage-Bausteinen oder All-Risk-Policen besteht dagegen – abhängig von der konkreten Vertragsgestaltung – eine Chance auf Deckung. Seuchen beziehungsweise Infektionskrankheiten müssen hier explizit als versichertes Risiko aufgeführt sein.

Wenn eine Allgefahrendeckung vereinbart wurde, besteht sogar die Möglichkeit, dass Rückwirkungsschäden erstattet werden. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn die Produktion nicht weiterläuft, weil ein Zulieferer ausgefallen ist.

Eine Betriebsschließungsversicherung kommt für Schäden auf, wenn ein Unternehmen aufgrund behördlich angeordneter Maßnahmen auf Basis des Infektionsschutzgesetzes schließen muss. Dieses gegebenenfalls auch neben dem gesetzlichen Anspruch auf Schadensersatz. Diese sind bei Firmen der Lebensmittelindustrie, Gastronomien, Krankenhäusern und auch vielen Arztpraxen sehr verbreitet.

Stundungs- oder Herabsetzungsanträge

In Zeiten der Corona-Krise können Unternehmen [Stundungs- und Herabsetzungsanträge](#) stellen. Das Steuerrecht sieht vor, dass die Finanzbehörden Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis stunden können, wenn die Einziehung zum Fälligkeitszeitpunkt eine erhebliche Härte für den Schuldner darstellen würde. Es handelt sich hierbei um eine Ermessensvorschrift.

Im Ermessen des Finanzbeamten kann eine erhebliche Härte in zwei Fällen vorliegen:

- Die Forderung trifft den Steuerpflichtigen überraschend und er konnte keine Vorsorge treffen
- Der Steuerpflichtige befindet sich in einer unvorhersehbaren Notsituation

Eine Stundung darf nur gewährt werden, wenn sie den Anspruch des Finanzamts nicht gefährdet. Dazu können vom betreffenden Unternehmen Sicherheitsleistungen verlangt werden. Meistens wird ein Nachweis der Bank verlangt, dass diese nicht bereit ist, die Steuerzahlung vorzufinanzieren.

Die Möglichkeit, einen Antrag auf Herabsetzung der Steuervorauszahlung zu stellen, ist ein steuerliches Hilfsangebot für Unternehmen, die durch die im Zuge des Corona-Virus entstandene Situation in Schwierigkeiten geraten sind. Für das 2. Quartal 2020 müssen die Einkommen- und Körperschaftsteuervorauszahlungen bis zum 10. Juni geleistet werden. Eine Schonfrist gilt bis zum 15. Juni. Bei der Einreichung des Antrags sollten Sie bereits eingetretene oder zu erwartende Umsatzeinbrüche nachweisen. So können Sie darlegen, dass für das Jahr 2020 das zu versteuernde Einkommen geringer ausfällt oder gar mit einem Verlust zu rechnen ist.

Die Finanzverwaltung hat verbindlich zugesichert, dass sie bei den von der Krise wirtschaftlich betroffenen Unternehmen keine hohen Anforderungen an jene Anträge stellen wird.

Corona-Quarantäne: Bekommen Arbeitgeber Entschädigung?

Wenn jemand eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung besitzt, gilt die normale Lohnfortzahlung. Die Krankenkasse erstattet dem Arbeitgeber den Aufwand, wenn er am Umlageverfahren U1 teilnimmt.

Bei einer reinen Vorsichtsmaßnahme stellen Ärzte keine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aus. Wenn die Schule oder der Kindergarten geschlossen bleiben, gibt es ebenfalls keine Bescheinigung. In beiden Fällen müssen Arbeitgeber auf die Arbeitskraft ihrer Mitarbeiter verzichten und gegebenenfalls Gehälter weiterzahlen.

Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz gibt es nur, wenn Arbeitnehmer von Amts wegen in Quarantäne sind. Dann erhalten Arbeitnehmer vom Arbeitgeber für die ersten sechs Wochen den Lohn fortgezahlt. Der Arbeitgeber kann sich in solchen Fällen aber nicht an die Krankenkasse wenden, sondern muss bei der zuständigen Behörde die Entschädigung beantragen. Die zuständige Behörde ist je nach Bundesland das Gesundheitsamt oder die Bezirksregierung. Auch Selbstständige können bei Verdienstausschlag einen solchen Antrag auf Entschädigung stellen.

Keine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz gibt es für Arbeitgeber, wenn eine Krankschreibung vorliegen sollte, Arbeitnehmer im Homeoffice arbeiten, eine andere

Lohnfortzahlung gewährt wird oder Kinder nicht zur Schule oder Kita gehen können. Müssen sich Eltern um ihre Kinder kümmern, ist der Arbeitgeber nicht zwingend zur Lohnfortzahlung verpflichtet.

Arbeitgeberbescheinigung für den Fall einer Ausgangssperre

Wir stellen Ihnen eine [Vorlage für eine Arbeitgeberbescheinigung](#) zur Verfügung, die Ihre Mandanten einsetzen können, falls es zu einer (lokalen) Ausgangssperre kommen sollte.

Geplante Änderungen bei Miet-, Pacht- und Darlehensverträgen

Die Bundesregierung hat den Art. 240 EGBGB um [eine weitere Regelung](#) ergänzt, die Mieter- und Kreditnehmer in der Corona-Krise schützt.

Miet- und Pachtverträge

Die Pflicht zur Zahlung der Miete bleibt bestehen. Kommen Sie aber mit Mietzahlungen in Verzug, hat der Vermieter bei Mietrückständen, die zwischen dem 1. April und dem 30. Juni entstehen, nicht das Recht, eine außerordentliche Kündigung auszusprechen. Sollten die Rückstände auf den Auswirkungen des Corona-Virus beruhen, ist die Kündigung bis zum 30. Juni 2022 ausgeschlossen. Der Mieter hat also zwei Jahre Zeit, die Rückstände zu begleichen.

Außerdem müssen Mieter oder Pächter glaubhaft machen, dass der Zahlungs-Verzug im Zusammenhang mit der Corona-Krise steht.

Darlehensverträge

Auch bei Darlehensverträgen bleibt die Pflicht zur Zahlung der Darlehensraten bestehen. Bei Verbraucherdarlehen sind Darlehensgeber bis zum 30. Juni nicht berechtigt, deswegen einen Kredit zu kündigen und Sicherheiten zu verwerten.

Anders als bei Mietzahlungen sieht das Gesetz vor, dass die Darlehensverhältnisse nach dem 30. Juni geändert werden können. Rückständige Zahlungen können dann zum Ende des Darlehensverhältnisses nachgeholt werden. Der Darlehensvertrag wird verlängert.

Wir empfehlen, alle Miet- und Pachtzahlungen vorerst zu leisten. Wer aufgrund einer angespannten Liquiditätslage nicht zahlen kann, sollte von der oben beschriebenen Regelung Gebrauch machen.

Wir raten auch dazu, mit dem Vermieter eine vertragliche Regelung zu treffen. Es kann sinnvoll sein, die Zahlungen bis Jahresende oder später zu strecken, damit zum 30. Juni kein einmaliger und hoher Liquiditätsbedarf entsteht.

Auch bei Darlehensraten empfehlen wir unbedingt zu einer einvernehmlichen Regelung mit den finanzierenden Kreditinstituten. Die sind aktuell mit der Beantragung von Hilfskrediten befasst und werden Ihnen in vielen Fällen eine Gesamtlösung anbieten. Diese umfasst auch Regelungen für bereits bestehende Kredite.

Um Sie in dieser außergewöhnlichen Situation bestmöglich unterstützen zu können, stehen Ihnen unsere erfahrenen Mitarbeiter und Kollegen gerne zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner:

Wilhelm Kollenbroich

Partner Steuerberater, Diplom-Kaufmann (FH), Zert. Stiftungsberater und -manager (FS)

Grafenberger Allee 297, 40237 Düsseldorf

Tel.: +49 211 908 67-627 // **E-Mail:** wilhelm.kollenbroich@ecovis.com

Johannes Dähnert

Rechtsanwalt / Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Hohenzollernring 72, 50672 Köln

Tel.: +49 (0) 221 – 973132-17 // **E-Mail:** johannes.daehnert@ecovis.com